

Herrn
Elias Weinacht
Stellv. Vorsitzender der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag
Schulstraße 23
67112 Mutterstadt

22.02.2018

Ihre Anfrage vom 27.11.2017 zu einem Radweg entlang der K 2 zwischen Maxdorf und Lamsheim

Sehr geehrter Herr Weinacht,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Wer ist für das Sauberhalten von Radwegen, die gemeinsam mit der Landwirtschaft genutzt werden, zuständig, insbesondere bei Radwegen im Besitz des Kreises (Kreis, Gemeinde, ...)?

Der Radweg entlang der K 2 zwischen Maxdorf und Lamsheim ist als Wirtschaftsweg – Fahrweg mit Rad- und Gehwegnutzung klassifiziert. Grundstückseigentümer ist die Ortsgemeinde Maxdorf. Damit liegt die Verkehrssicherungspflicht bei der Ortsgemeinde Maxdorf, die Sauberkeit ist durch die Landwirtschaft herzustellen und zu gewährleisten.

2. Gibt es „Qualitätskriterien“, also Kriterien, wie schmutzig solche Wege sein dürfen?

Ausschlaggebend hierfür ist die eingetragene Nutzung:

- Rad-Gehweg: Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger: Land / Kreis / Gemeinde
- Rad-Geh-Wirtschaftsweg: Die Verkehrssicherheit der Radfahrer ist zu gewährleisten, verantwortlich hierfür ist die Landwirtschaft
- Wirtschaftsweg - Fahrweg mit Rad-Gehwegnutzung: Es besteht nur eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht der Landwirtschaft, da der Rad- Gehwegverkehr nur geduldet ist
- Wirtschaftsweg: Die Benutzung durch Radfahrer und Fußgänger ist auf eigene Gefahr.

Eine Beschreibung wie die Sauberkeit herzustellen, wie oft dies zu erfolgen hat und welche „Qualitätsmerkmale“ die Sauberkeit bzw. der Zustand des Radweges nach der Reinigung zu erfüllen muss sind nur allgemein in der Sicherstellung der Verkehrssicherheit definiert.



3. Mit welchen Verkehrszeichen sind die Radwege im Kreis ausgeschildert und wer ist für die Ausschilderung zuständig, insbesondere bei Radwegen im Besitz des Kreises?

Für die Verkehrszeichen ist der Straßenbaulastträger verantwortlich, bei Kreisstraßen begleitenden Radwegen in Auftragsverwaltung für den Rhein-Pfalz-Kreis ist dies der LBM.

Es gilt bei entsprechender Beschilderung:

Radfahrer müssen nur dann auf dem Radweg fahren, wenn dieser durch eines der unten aufgeführten Zeichen gekennzeichnet ist. Das Radwegzeichen muss als Schild am Wegrand stehen, ein auf den Asphalt gemaltes Verkehrsschild oder Fahrradzeichen hat keine rechtliche Bedeutung. Es dient nur zur Orientierung.

Zeichen 237: Dieser Weg ist nur für Radfahrer bestimmt



Zeichen 240: Ein gemeinsamer Weg für Radler und Fußgänger.



Zeichen 241: Fuß- und Radweg müssen getrennt benutzt werden.





Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

4. An wen können sich Radfahrer im Kreis wenden, wenn Radwege ungenügend ausgeschildert sind, starke Schäden auftreten oder stark verschmutzt und so nicht nutzbar sind? Gibt es eineN zentraleN AnsprechpartnerIn oder wird über einen Mängelmelder nachgedacht? Bündelt der Kreis solche Anfragen und stimmt sie mit den zuständigen Personen in den Gemeinden oder wo anders ab?

Für die Kreisstraßen begleitenden Radwege ist bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Herr Gerdon, Referat 7/71 (Bauen, Denkmalpflege), zuständig. Herr Gerdon stimmt die Maßnahmen mit den Straßenbaulastträgern der Gemeinden und des Landes ab.

Mit freundlichen Grüßen